

II- 6300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/476-XI/A/1/88

Wien, 30. X^u. 1988

2889 IAB

1989 -01- 02

zu 2908 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2908/J betreffend die Verbindungsstraße zwischen dem österreichischen und dem schweizerischen Autobahnnetz - S 18, welche die Abgeordneten Motter und Eigruber am 9. November 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Sobald eine Zustimmung meines Ressorts für ein entsprechendes Projekt für die S 18 vorliegt und das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hergestellt ist, kann das der § 4-Verordnung vorausgehende Anhörungsverfahren sofort eingeleitet werden. Der Termin für die Erlassung der § 4-Verordnung wird vom Ergebnis des Anhörungsverfahrens abhängen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Zuge der Detailplanung wird derzeit im Auftrag meines Ressorts vom Land Vorarlberg unter anderem eine Wirkungsanalyse erarbeitet, in der alle Vor- und Nachteile für die vom Land Vorarlberg gewünschte Untertunnelung des Rheins und für eine grundsätzlich ebenfalls mögliche Brückenvariante aufgezeigt und gegenübergestellt

- 2 -

werden. Eine Entscheidung über die endgültige Trassenführung der S 18 Bodensee Schnellstraße kann erst nach Vorliegen dieser ergänzenden Untersuchungen unter Berücksichtigung der im Bundesstraßengesetz (BStG) 1971 verlangten Grundsätze getroffen werden.

Das Ergebnis der Detailplanung einschließlich der vorhin erwähnten ergänzenden Untersuchungen wird auch alle Argumente beinhalten, die zur Herstellung des Einvernehmens sowohl mit dem Bundesminister für Finanzen als auch mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dr. Streicher im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechtes erforderlich sind.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Bei Vorliegen der Baureife des Projektes wird die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel erfolgen. Eine Finanzierungsvereinbarung über budgetfinanzierte Bauvorhaben, wie es die S 18 darstellt, ist weder üblich noch notwendig. Darüberhinaus hat eine derartige Entscheidung der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

